

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2986

der Abgeordneten Axel Vogel und Sabine Niels

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/7505

Schadensersatzrisiko Schweinemastanlage Haßleben

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2986 vom 19.06.2013:

Im Falle der Genehmigung der umstrittenen Schweinemastanlage Haßleben hat die Genehmigungsbehörde zusätzlich zu entscheiden, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt wird. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht sofort vollziehbar ist. Die sofortige Vollziehbarkeit müsste also von der Genehmigungsbehörde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO explizit angeordnet werden. Die Entscheidung über den Sofortvollzug steht grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Ohne Anordnung des Sofortvollzugs haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung. Mit Bau und Inbetriebnahme der Anlage darf erst begonnen werden, wenn über Widerspruch und Klage abschließend entschieden worden ist und die Genehmigung bestandskräftig geworden ist. Wird dagegen sofortiger Vollzug der Genehmigung angeordnet, kann unmittelbar nach Genehmigungserteilung mit dem Bau begonnen werden, obwohl dann die Möglichkeit besteht, dass die Genehmigung durch eine spätere Gerichtsentscheidung wieder aufgehoben wird und die Anlage nicht in Betrieb gehen kann.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass das Gesetz keinen Sofortvollzug für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorsieht und dieser deshalb seitens der Genehmigungsbehörde gesondert angeordnet werden muss? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage könnte der Sofortvollzug angeordnet werden und warum?
2. Ist es richtig, dass die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzugs grundsätzlich im Ermessen der Behörden steht? Wenn nein, wie ist die Entscheidung über den Sofortvollzug geregelt?
3. Ist beabsichtigt, die Genehmigung für die Schweinemastanlage Haßleben für sofort vollziehbar zu erklären? Wenn ja, warum?
4. Geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass hinsichtlich der Frage über die Anordnung des Sofortvollzugs eine sogenannte Ermessensreduzierung auf Null vorliegt? Wenn ja, woraus ergibt sich dies?
5. Ist es richtig, dass bei Aufhebung der Genehmigung durch ein Gerichtsurteil Schadensersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land entstehen können? Wenn ja, in welcher Höhe können Schadensersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land Brandenburg bei gerichtlicher Aufhebung

der Genehmigung entstehen? Ist es richtig, dass diese die in der Zwischenzeit getätigten Investitionen umfassen können?

6. In welcher Höhe können ohne Anordnung des Sofortvollzugs eventuelle Schadensersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land entstehen, wenn die Klagen gegen die Genehmigung erfolglos bleiben? Ist es richtig, dass nur der entgangene Gewinn in der Zeit der gerichtlichen Überprüfung der Genehmigung zu Grunde gelegt wird?

7. Wie beurteilt die Landesregierung das Schadensersatzrisiko für das Land Brandenburg und damit den Steuerzahler, für den Fall, dass

a) die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt wird?

b) die Genehmigung nicht für sofort vollziehbar erklärt wird?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es richtig, dass das Gesetz keinen Sofortvollzug für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorsieht und dieser deshalb seitens der Genehmigungsbehörde gesondert angeordnet werden muss? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage könnte der Sofortvollzug angeordnet werden und warum?

Zu Frage 1: Gem. § 80 a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die einen Bescheid erlassende Behörde bei Widerspruch eines Dritten gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen. Hat der Begünstigte einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die Behörde verpflichtet, über diesen auch schon vor der Einlegung eines Widerspruchs durch einen Dritten zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt für alle begünstigenden Verwaltungsakte, mithin auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen.

Frage 2: Ist es richtig, dass die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzugs grundsätzlich im Ermessen der Behörden steht? Wenn nein, wie ist die Entscheidung über den Sofortvollzug geregelt?

Zu Frage 2: Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 80 a Abs. 1 VwGO handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, da die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen „kann“.

Frage 3: Ist beabsichtigt, die Genehmigung für die Schweinemastanlage Haßleben für sofort vollziehbar zu erklären? Wenn ja, warum?

Frage 4: Geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass hinsichtlich der Frage über die Anordnung des Sofortvollzugs eine sogenannte Ermessensreduzierung auf Null vorliegt? Wenn ja, woraus ergibt sich dies?

Zu Frage 3 und 4: Nein. Die Genehmigung wurde am 20.06.2013 ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung erteilt.

Frage 5: Ist es richtig, dass bei Aufhebung der Genehmigung durch ein Gerichtsurteil Schadensersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land entstehen können? Wenn ja, in welcher Höhe können Schadensersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land Brandenburg bei gerichtlicher Aufhebung der Ge-

Genehmigung entstehen? Ist es richtig, dass diese die in der Zwischenzeit getätigten Investitionen umfassen können?

Zu Frage 5: Grundsätzlich kann in diesem Fall ein Schadenersatzanspruch entstehen. Wer einen Schadenersatzanspruch geltend macht, hat ihn zu beziffern und zu begründen.

Frage 6: In welcher Höhe können ohne Anordnung des Sofortvollzugs eventuelle Schadenersatzansprüche der Genehmigungsinhaberin gegen das Land entstehen, wenn die Klagen gegen die Genehmigung erfolglos bleiben? Ist es richtig, dass nur der entgangene Gewinn in der Zeit der gerichtlichen Überprüfung der Genehmigung zu Grunde gelegt wird?

Zu Frage 6: Es obliegt demjenigen, der einen Schadenersatzanspruch erhebt, ihn zu beziffern und zu begründen.

Frage 7: Wie beurteilt die Landesregierung das Schadenersatzrisiko für das Land Brandenburg und damit den Steuerzahler, für den Fall, dass
a) die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt wird?
b) die Genehmigung nicht für sofort vollziehbar erklärt wird?

Zu Frage 7: Die Landesregierung geht davon aus, dass die von der Genehmigungsbehörde getroffene Entscheidung rechtmäßig ist.